

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 25.03.1887

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 25. März 1887.) 68. Stück.

Inhalt:

- N^o 121. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg vom 5. März 1887, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.
- N^o 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1887, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.
- N^o 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. März 1887, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei.

N^o 121.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Oldenburg, 1887 März 5.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes was folgt:

Artikel 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§. 1 Ziffer 1 der Anlage zur Verordnung vom 22. December 1868, Bundesgesetzblatt de 1868 S. 571) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, — in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die betreffenden Regierungen — haben Bestimmung darüber zu treffen, an welche Gemeindefasse der nach Artikel 3, Abs. 2 berechtigten Gemeinde die Abgabe zu entrichten ist und ob und in welchem Betrage von dem Ertrage dieser Abgabe an eine andere Kasse der Gemeinde oder an eine andere Kasse eines auf den Gemeindebezirk sich erstreckenden sonstigen Verbandes eine Zuweisung zu erfolgen hat.

Artikel 2.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder. Außer Ansatz bleibt jedoch:

- a) dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabepflicht unterliegt,
- b) in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuehung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienst-

lichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

Artikel 3.

Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den Artikeln 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieser Verordnung zur Versteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar.

Von diesem Einkommensbetrage haben die im Artikel 1 bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts — eine nach der unter A anliegenden Tabelle zu berechnende Abgabe zu entrichten. Die Tabelle kann im Wege der Verordnung geändert werden.

Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten abzuführen.

Artikel 4.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zur Einkommensteuer.

Artikel 5.

Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mittheilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist.

Art. A.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei dem Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bei den betreffenden Regierungen, frei, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung beziehungsweise die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgibt, verlegt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet.

Artikel 7.

Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

Artikel 8.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der

einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gefordert werden.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Schätzungsausschusses zur Einkommensteuer, vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, bezw. in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld an die betreffende Regierung (Art. 5 Abs. 2).

Artikel 9.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeinde-Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt S. 78) entsprechend erhöht worden ist.

Artikel 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1887 in Kraft.

Die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. März 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Calmeyer-Schmedes.

Anlage A.

Die Gemeindeabgabe beträgt			Die Gemeindeabgabe beträgt		
bei einem Jahreseinkommen		jährlich	bei einem Jahreseinkommen		jährlich
von mehr als	bis einschließl.		von mehr als	bis einschließl.	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
	660	3	21600	25200	648
660	900	6	25200	28800	756
900	1050	12	28800	32400	864
1050	1200	15	32400	36000	972
1200	1350	18	36000	42000	1080
1350	1500	24	42000	48000	1260
1500	1650	30	48000	54000	1440
1650	1800	36	54000	60000	1620
1800	2100	42	60000	72000	1800
2100	2400	48	72000	84000	2160
2400	2700	60	84000	96000	2520
2700	3000	72	96000	108000	2880
3000	3600	90	108000	120000	3240
3600	4200	108	120000	144000	3600
4200	4800	126	144000	168000	4320
4800	5400	144	168000	204000	5040
5400	6000	162	204000	240000	6120
6000	7200	180	240000	300000	7200
7200	8400	216	300000	360000	9000
8400	9600	252	360000	420000	10800
9600	10800	288	420000	480000	12600
10800	12000	324	480000	540000	14400
12000	14400	360	540000	600000	16200
14400	16800	432	600000	660000	18000
16800	19200	504	660000	720000	19800
19200	21600	576	720000	780000	21600

Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 780 000 *M.* erhöht sich der Abgabebetrag von 21 600 *M.* für je 60 000 *M.* Mehreinkommen um je 1800 *M.*

N^o. 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.

Oldenburg, 1887 März 12.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. Js. die nachfolgenden Aenderungen des Niederlage-Regulativs (Gesetzblatt XXI. Bd., S. 241) beschlossen:

1. im §. 21 Absatz 2 des Niederlage-Regulativs ist hinter den Worten „Zur Ergänzung, Auffüllung“ das Wort „Packung“ einzuschieben;
2. in dem letzten Absatz des §. 23 des nämlichen Regulativs sind die Worte „sofern sie an sich zollpflichtig“ und das vorletzte Wort „tarifmäßigen“ zu streichen und ist am Schluß hinzuzufügen: „und zwar, wenn sie zu dem Nettogewicht der darin verpackt gewesenen Waare gehören, nach dem Zollansatz der letzteren, anderenfalls nach demjenigen Zollsatz, welchem die Umschließungen an sich unterliegen.“

Oldenburg, 1887 März 12.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei.

Oldenburg, 1887 März 16.

Mit Beziehung auf die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1874 publicirten Vor-

schriften, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei (Gesetzblatt Bd. XXIII., S. 94), wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß der Bundesrath am 24. Februar d. Js. beschlossen hat, daß unter Beobachtung dieser Vorschriften auch diejenigen von den Mannschaften deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangenen Fische auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen werden können, welche auf den Schiffen gekocht sind und in vorher zollamtlich identificirten Blechbüchsen unter luftdichtem Verschlusse aufbewahrt eingeführt werden.

Oldenburg, 1887 März 16.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.